

An den
 Flecken Ottersberg
 Grüne Straße 24
 28870 Ottersberg

Widerspruchsrecht gemäß § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 Niedersächsisches Meldegesetz (NMG), § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) bzw. das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um die Datenübermittlung an:

<input type="checkbox"/>	§ 34 Abs. 1 + 2 NMG	<u>Parteien, Wählergruppen und Trägern</u> Im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Volks- u. Bürgerbegehren sowie Volksinitiativen
<input type="checkbox"/>	§ 34 Abs. 3 NMG	<u>Presse und Rundfunk</u> Sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
<input type="checkbox"/>	§ 34 Abs. 4 NMG	<u>Adressbuchverlage</u>
<input type="checkbox"/>	§ 30 Abs. 2 NMG	<u>Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften</u> Über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Familienangehörige im Sinne von Satz 1 sind die Ehefrau oder der Ehemann, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.
<input type="checkbox"/>	§ 33 Abs. 1 NMG	<u>Internetauskunft</u> Melderegisterauskünfte, die im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können.
<input type="checkbox"/>	§ 18 Abs. 7 MRRG	<u>Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung</u> Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz Mitteilung der Daten zwecks Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

